

Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Koblenz für das Jahr 2024

A. Einleitung

1. Bei dem Verwaltungsgericht bestehen 5 Kammern für allgemeine Verwaltungsstreitverfahren.
2. Der Präsident erklärt, dass er richterliche Aufgaben in der 5. Kammer wahrnimmt.

B. Personelle Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Zuweisung der Verfahren an die jeweilige Kammer erfolgt nach Sachgebieten und orientiert sich an der Liste fixer Streitgegenstände beim Verwaltungsgericht Koblenz (Stand: 14.12.2023).
- 1.2 Zuständigkeit nach Schwerpunkt oder Sachzusammenhang
 - 1.2.1 Betrifft der Schwerpunkt von Verfahren der Sachgebiete
Kommunalaufsichtsrecht (0142)
Finanzausgleich (0144)
fachgesetzliche Fragen, so ist die Kammer zuständig, der das betreffende Sachgebiet nach Nr. 2 zugewiesen ist.
 - 1.2.2 Für Verfahren der Sachgebiete
Enteignungsrecht (0960)
Gebühren (1120)
Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften (1160)
sowie für Verfahren zu Hausverboten und Widerrufsansprüchen
ist die Kammer zuständig, zu deren sonstigen nach Nr. 2 zugewiesenen Sachgebieten ein Zusammenhang besteht.

2. Geschäftsverteilung nach Kammern

1. Kammer

Besetzung:

Vorsitzender VizePräsVG Gietzen
Beisitzer RVG Wolf (stellv. Vorsitzender)
Richter Wiemers

Vertretung: Die Beisitzer der 5., 4., 3. und 2. Kammer in dieser Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- 0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 0480 Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht
- 0600 Ausländerrecht
- 0910 Raumordnung, Landesplanung nach folgendem regionalen Verteilungsschlüssel:

AK	Altenkirchen	MYK	Mayen-Koblenz
AW	Ahrweiler	NR	Neuwied
KO	kreisfreie Stadt Koblenz	WW	Westerwald
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
- 0930 Siedlungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0932 Kleingartenrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0933 Kleinsiedlungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0934 Heimstättenrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
- 0940 Denkmalschutz
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
- 0990 Recht der Außenwerbung nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910

- 1010 Berg- und Energierecht
 - 1011 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 1012 Energierecht
 - 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1700 Sonstiges (Verfahren mit aufenthaltsrechtlichem/asylrechtlichem Bezug)

2. Kammer

Besetzung:

- Vorsitzender VRVG Holly
- Beisitzer RVG Dr. Dawirs (stellv. Vorsitzender)
 - Richterin Blifernez
 - Richterin Theobald

Vertretung: Die Beisitzer der 1., 5., 4. und 3. Kammer in dieser Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- 0140 Kommunalrecht
 - 0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
 - 0142 Kommunalaufsichtsrecht
 - 0143 Kommunalwahlrecht
 - 0144 Finanzausgleich
 - 0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 0150 Sparkassenrecht
- 0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- 0280 Sport
- 0490 Eichrecht
- 0492 Feiertagsrecht
- 0550 Verkehrsrecht (soweit nicht der 4. Kammer zugewiesen)
 - 0552 Personenbeförderungsrecht
 - 0553 Güterkraftverkehrsrecht
 - 0555 Wasserverkehrsrecht

- 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 - 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
 - 0562 Wohnungsaufsichtsrecht
- 0570 Lotterierecht und sonstiges öffentliches Glücksspielrecht
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 1040 Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren
- 1050 Recht der Gentechnik
- 1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 1071 Verfahren nach dem Landestransparenzgesetz
- 1100 Abgabenrecht (einschließlich Abwasserabgaben), soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
- 1121 Benutzungsgebühren
- 1122 Verwaltungsgebühren
- 1130 Beiträge (leitungsgebunden)
- 1140 Haus- und Grundstücksanschlusskosten (leitungsgebunden)
- 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen mit Ausnahme der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung und der Tierkörperbeseitigung
- 1310 Recht der Bundesbeamten
 - 1311 Laufbahnprüfungen
 - 1312 Beförderung
 - 1313 Versetzungen und Abordnungen
 - 1314 Besoldung und Versorgung
 - 1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1320 Soldatenrecht
 - 1321 Laufbahnprüfungen
 - 1322 Beförderungen
 - 1323 Versetzungen und Kommandierungen
 - 1324 Besoldung und Versorgung
 - 1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen

- 1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 1352 Recht des Zivildienstes
 - 1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1700 Sonstiges (soweit nicht der 1. Kammer zugewiesen)
- 1710 Justizverwaltungsrecht
- 1720 Archivrecht
- 1730 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

3. Kammer

Besetzung:

Vorsitzende	VRinVG Gäbel
Beisitzer	RinVG Breitbach (stellv. Vorsitzende) Richter Hubl

Vertretung: Die Beisitzer der 2., 1., 5. und 4. Kammer in dieser Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- 0250 Abgabenbefreiung und Abgabenermäßigung (§ 4 RBStV) im Rundfunk- und Fernsehrecht
- 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0510 Polizeirecht
 - 0511 Waffenrecht
 - 0512 Versammlungsrecht
- 0520 Ordnungsrecht (allgemein)
 - 0521 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
 - 0522 Obdachlosenrecht
 - 0523 Vereinsrecht
 - 0524 Sammlungsrecht
 - 0525 Brand- und Katastrophenschutz, einschließlich Rettungsdienst
- 0526 Tierschutz

- 0530 Personenordnungsrecht
 - 0531 Namensrecht
 - 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 0533 Melderecht
 - 0534 Pass- und Ausweisrecht
 - 0535 Datenschutzrecht
 - 0536 Streitigkeiten nach dem Zensusgesetz 2011
- 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
 - 0540 Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz
 - 0541 Lebensmittelrecht
 - 0542 Seuchen- und Tierseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht (neue Bundesländer)
- 1510 Wohngeldrecht
- 1520 Sozialrecht
 - 1521 Schwerbehindertenrecht
 - 1523 Kinder-, Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 1525 Unterhaltsvorschussrecht
 - 1526 Heizkostenzuschussrecht
 - 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 1560 Kriegsfolgenrecht
 - 1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
 - 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
 - 1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

4. Kammer

Besetzung:

Vorsitzender VRVG Theobald
Beisitzer RinVG Weber (stellv. Vorsitzende)
Richterin Lewentz

Vertretung: Die Beisitzer der 3., 2., 1. und 5. Kammer in dieser Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- 0210 Schulrecht
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 0220 Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben
 - 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
 - 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
 - 0223 Hochschulzugangsrrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen)
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0240 Film- und Presserecht
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
- 0550 Verkehrsrecht (hier: Führung eines Fahrtenbuchs)
- 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
- 0554 Luftverkehrsrecht
- 0910 Raumordnung, Landesplanung nach folgendem regionalen Verteilungsschlüssel:

BIR	Birkenfeld	KH	Bad Kreuznach
COC	Cochem-Zell	SIM	Rhein-Hunsrück-Kreis
EMS	Rhein-Lahn-Kreis		
- 0920 Bauplanungs- Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910

- 0930 Siedlungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0932 Kleingartenrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0933 Kleinsiedlungsrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
 - 0934 Heimstättenrecht nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
- 0990 Recht der Außenwerbung nach regionalem Verteilungsschlüssel wie 0910
- 1020 Umweltschutz
 - 1021 Immissionsschutzrecht
 - 1022 Abfallbeseitigungsrecht einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sowie Beiträge und Gebühren
 - 1023 Naturschutzrecht und Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht
- 1030 Wasserrecht
- 1060 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1150 Ausgleichsabgaben

5. Kammer

Besetzung:

Vorsitzender PräsVG Dr. Geis
Beisitzer RinVG Marzi (stellv. Vorsitzende)
Richterin Fehl

Vertretung: Die Beisitzer der 4., 3., 2. und 1. Kammer in dieser Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- 0110 Parlamentsrecht
- 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130 Parteienrecht
- 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht (soweit nicht der 3. Kammer zugewiesen)

- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
 - 0412 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften sowie das dazugehörige Prüfungsrecht
 - 0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
 - 0414 Vergaberecht
 - 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 0420 Gewerberecht einschließlich der beruflichen Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
 - 0421 Gewerbeordnung
 - 0422 Handwerksrecht
- 0423 Gaststättenrecht
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)
 - 0431 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 0432 Weinrecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), Recht der Heilhilfsberufe
- 0470 Recht der Beliehenen (z. B. Schornsteinfeger, Vermessungsingenieure)
- 0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht (außer Eichrecht)
- 1110 Steuern
 - 1111 Kommunale Steuern
 - 1112 Recht der Kirchensteuer
- 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeiträge
- 1330 Recht der Landesbeamten
 - 1331 Laufbahnprüfungen
 - 1332 Beförderungen
 - 1333 Versetzungen und Abordnungen
 - 1334 Besoldung und Versorgung

- 1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1340 Recht der Richter
 - 1342 Beförderungen
 - 1343 Versetzungen und Abordnungen
 - 1344 Besoldung und Versorgung
 - 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG
 - 1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 1390 Recht der Richtervertretungen

C. Ergänzungs- und Übergangsregelungen

1. Vertretung

- 1.1. Zur Vertretung ist zunächst der dienstjüngste Richter aus der vertretenden Kammer berufen.
- 1.2. Soweit ein Richter planmäßig zur Mitwirkung in der Kammer für Baulandsachen berufen ist, gilt er bei dem Verwaltungsgericht als verhindert. Ist ein Richter zur Mitwirkung an einer über mehrere Tage sich erstreckenden Sitzung des Verwaltungsgerichts berufen, gilt er insoweit bei der Kammer für Baulandsachen als verhindert. Ist ein Richter lediglich vertretungsweise zur Mitwirkung in der Kammer für Baulandsachen berufen, so gilt er dort als verhindert, wenn er an demselben Tag an einer Sitzung des Verwaltungsgerichts mitzuwirken hat.
- 1.3. Soweit der zur Vertretung berufene Richter zeitgleich zur Vertretung in mehreren Kammern herangezogen werden könnte, vertritt er vorrangig in der seiner Kammer nach der Vertretungsreihenfolge nummerisch nächsten. Dies gilt in Bezug auf die Vertretung in mündlichen Verhandlungen nicht, sofern bereits eine Vorberatung stattgefunden hat.
- 1.4. Reicht die vorstehende Vertretungsregelung nicht aus, so werden ersatzweise die Vorsitzenden zur Vertretung herangezogen. Insoweit gilt die vorstehend für die einzelnen Kammern getroffene, auf die Kammerzugehörigkeit des Vertreters abgestellte Vertretungsregelung für Beisitzer entsprechend.

2. Güterichter

Zuständig als Güterichter ist VizePräsVG Gietzen, bei dessen Verhinderung VRinVG Gäbel.

3. Sonstiges

- 3.1. In Kosten- und Vollstreckungssachen entscheidet die jeweilige Fachkammer.
- 3.2. Verfahren auf dem Gebiet des Vollstreckungsrechts, Rechtshilfeersuchen und Anträge auf richterliche Anordnungen werden von der Kammer bearbeitet, die nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn der Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Koblenz anhängig gewesen wäre. Soweit sich die Zuständigkeit der 1. und 4. Kammer nach einem regionalen Verteilungsschlüssel richtet, ist für die nach diesem Abschnitt zu treffenden Entscheidungen die 4. Kammer zuständig.
- 3.3. Für die Vernehmung und die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Vorsitzende der Kammer (in Fällen des § 180 Satz 2 VwGO die Kammer) zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung in einem Rechtsstreit berufen wäre, dessen Gegenstand demjenigen des förmlichen Verwaltungsverfahrens entspricht. Nr. 3.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.4. Werden in einem Rechtsstreit nicht abtrennbare Ansprüche aus mehreren Sachgebieten geltend gemacht, so ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung über den ersten Antrag berufen ist.
- 3.5. Zur Bearbeitung von Verfahren, die an das Verwaltungsgericht Koblenz zurückverwiesen sind, ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs der Akten für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Soweit Verfahren zur erneuten Entscheidung durch eine andere Kammer zurückverwiesen werden, ist die Kammer zuständig, deren Beisitzer nach der allgemeinen Vertretungsregelung zur Vertretung in der erstentscheidenden Kammer berufen sind. Für nach der Aktenordnung weggelegte und wieder aufgenommene Verfahren ist die nach der Geschäftsverteilung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens für das betreffende Sachgebiet zuständige Kammer zur Entscheidung berufen.
- 3.6. Für richterliche Entscheidungen, die im Anschluss an die Entscheidung in der Hauptsache ergehen, z. B. Beschlüsse nach § 148 VwGO, Beschlüsse im Rahmen der Streitwertfestsetzung und Beschlüsse nach § 162 Abs. 2 VwGO bleibt die bisherige Kammer zuständig. Dies gilt nicht für Abänderungsverfahren im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.
- 3.7. Gebietsänderungen, die zufolge der Gesetze über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz eingetreten sind oder aufgrund weiterer gesetzlicher Regelungen eintreten, berühren die Zuständigkeit einer Kammer

hinsichtlich der Verteilung der Sachgebiete im Rahmen dieser Geschäftsverteilung nicht, wenn der Rechtsstreit vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes beim Verwaltungsgericht Koblenz anhängig geworden ist.

- 3.8. Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel der Zuständigkeit der Kammern eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die nunmehr zuständige Kammer über. Soweit bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Beratung bestimmt wurde, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit; das gilt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auch bei Zuständigkeitswechseln aufgrund dieser Jahresgeschäftsverteilung.
- 3.9. Bei Zweifeln an der Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

**Das Präsidium
des Verwaltungsgerichts Koblenz**

gez. Dr. Geis

gez. Gietzen

gez. Holly

gez. Theobald